

**Gemeinde Cleebronn**  
**Gemarkung Treffentrill**  
Landkreis Heilbronn

**Bebauungsplan**  
**„Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“**

**Satzung über den Bebauungsplan: Planungsrechtliche Festsetzungen**  
**Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan**

**Entwurf**

*Blau = Änderungen zum Vorentwurf*

Proj.-Nr. 143417

Datum: 19.10.2018

Cleebronn, den

Gefertigt:

Thomas Vogl, Bürgermeister

Prof. Waltraud Pustal  
Landschaftsarchitekten – Biologen – Stadtplaner  
Hohe Str. 9/1, 72793 Pfullingen  
Fon/Fax: (07121) 994216 / 9942171  
[www.pustal-online.de](http://www.pustal-online.de)

## **A Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans** (siehe separate Planzeichnung)

## **B Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **Rechtsgrundlagen**

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

#### **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

#### **Planzeichenverordnung (PlanZV)**

vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

#### **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

#### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

#### **Denkmalschutzgesetz (DSchG)**

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), mehrfach geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GBl. S. 686)

#### **Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg**

Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03.12.2013 (GBl. S. 389)

#### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

#### **Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)**

Wassergesetz für Baden-Württemberg (**WG**) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23.11.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99), in Kraft getreten am 11.03.2017

#### Weitere technische Vorschriften:

DIN 4020 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“

DIN 18915: Bodenlagerung

DIN 1988: Technische Regeln für Trinkwasser – Installation

Die Normen können bezogen werden beim

Beuth Verlag GmbH

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Telefon 030 2601-0

Telefax 030 2601-1260

## Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

### 1. Art der baulichen Nutzung

**Sonstiges Sondergebiet (SO) – Erlebnispark** § 9 (1) 1. BauGB, § 11 BauNVO

#### **Sondergebiet Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt**

Dieses Sondergebiet dient der Vergnügung vornehmlich von Familien mit Kindern insbesondere mit Fahrgeschäften sowie Einrichtungen und Anlagen für Spiel, Sport und Vergnügen.

Innerhalb des Sondergebiets – Erlebnispark – sind Nutzungen zulässig, die der vorgesehenen Zweckbestimmung nicht widersprechen. Hierunter fallen

1. Freizeitanlagen wie Fahrgeschäfte sowie die zugehörigen Einrichtungen für Verwaltung und Betrieb der Anlagen, Anlagen für Spiel, Sport und Vergnügen, Einrichtungen zur Bewirtung und kleine Einzelhandelseinrichtungen
2. Fahrbahnen, Wege und Plätze ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen
3. Stellplätze für PKW ausschließlich auf unbefestigten (unversiegelten, begrünt) Flächen

### 2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1. BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO

Zulässige Grundfläche und Zahl der zulässigen Vollgeschosse sind durch die Eintragungen in der Nutzungsschablone im Planteil verbindlich definiert. Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind dabei anzurechnen.

### 3. Bauweise

§ 9 (1) 2. BauGB, § 22 BauNVO

Für das Sondergebiet ist abweichende Bauweise festgesetzt, d. h. wie offene Bauweise, jedoch sind Baukörperlängen über 50 m zulässig.

### 4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 (1) 2. BauGB, § 23 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baufenster definiert.

### 5. Führungen von Versorgungsanlagen und -leitungen

§ 9 (1) 13. BauGB

Sämtliche innerhalb des Plangebiets verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

## **6. Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche**

§ 9 (1) 13., 21. BauGB

LR = Innerhalb der mit Leitungsrecht zu belastenden Fläche verläuft die Quelleitung der Quelle Treffentrill für die Wasserversorgung der Stadt Bönningheim. Bauliche Maßnahmen sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind innerhalb der mit Leitungsrecht zu belastenden Fläche so auszuführen, dass die bestehende Quelleitung erhalten bleibt und für notwendige Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen erreicht werden kann. Bei Bebauung ist entlang der Quelleitung ein Schutzstreifen von mindestens 4,0 m (2,0 m links und rechts der Rohrachse) freizuhalten. Das Umlegen der Leitung innerhalb der mit Leitungsrecht zu belastenden Fläche ist zulässig.

## **7. Regelung des Wasserabflusses**

§ 9 (1) 16. BauGB

Das anfallende Niederschlagswasser wird im Trennsystem über den vorhandenen Graben in das bestehende Trenn- und Niederschlagswassersystem abgeleitet und wird somit verzögert dem vorhandenen Vorfluter zugeführt.

## **8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M)**

§ 9 (1) 20. BauGB

### **Gestaltung der Wege, Stellplätze und Zufahrten**

§ 9 (1) 20. BauGB, § 38 (1) 15 LBO

Zur Minimierung des Versiegelungsgrades sind Wege und Plätze mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Die Oberflächenbefestigung der Fahrbahnen soll soweit möglich mit wasserdurchlässigem Material erfolgen.

## **9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

### **9.1 Allgemeines Pflanzgebot**

§ 9 (1) 25a. BauGB

Die unbebauten Freiflächen sind als Grünflächen anzulegen oder gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Auf Punkt 3 der örtlichen Bauvorschriften wird verwiesen.

### **9.2 Pflanzgebot 1: Feldhecke zur Eingrünung des Erlebnisparks**

Auf der im zeichnerischen Teil dargestellten Fläche ist eine Feldhecke mit heimischen und standortgerechten Sträuchern gem. der Pflanzenliste (Ziff. 9.4) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

### **9.3 Pflanzgebot 2: Pflanzung von Einzelbäumen zur Durchgrünung des Erlebnisparks**

Bei Rodung der Bäume auf dem Parkplatz ist für jeden gerodeten Baum ein neuer heimischer, standortgerechter Baum gem. der Pflanzenliste (Ziff. 9.4) innerhalb des Erlebnisparks zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

**9.4 Pflanzenliste für Bäume und Sträucher**

Gemeinde Cleebronn (Naturraum 124 „Strom- und Heuchelberg“), Herkunftsgebiet 7  
Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg (LfU 2002)

Botanischer Name	Deutscher Name
<b>Bäume</b>	
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<b>Sträucher</b>	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

## 10. Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 (1) 25b. BauGB

### 10.1 Pflanzbindung 1: Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Auf der im zeichnerischen Teil dargestellten Fläche ist die Feldhecke mit Bäumen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

## 11. Flächen u. Maßnahmen zum Ausgleich i. S. § 1a (3) BauGB

§ 1a (3) BauGB, § 9 (1a) BauGB

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich i. S. § 1a (3) BauGB leiten sich aus dem Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Artenschutzrechtlicher Prüfung, Natura 2000-Vorprüfung ab.

Die Flächen befinden sich innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebiets und sind gemäß der Planzeichenverordnung im zeichnerischen Teil verbindlich festgesetzt.

Es handelt sich um eine Sammel-Ausgleichsmaßnahme insbesondere zum Ausgleich für Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung und Beseitigung von Vegetation.

Das Ausgleichskonzept legt zugrunde:

- Verwendung von gebietseigenem, zertifiziertem Pflanzmaterial und Saatgut für planinterne und -externe Ausgleichsmaßnahmen und Verwendung standorttypischer Laubgehölze
- wasserdurchlässige Beläge

Als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen werden **planintern** festgesetzt:

- A 1** A 1 umfasst das unter **Pflanzgebot 1** festgesetzte Pflanzgebot (Ziff. 9.2).  
**A 2** A 2 umfasst das unter **Pflanzgebot 2** festgesetzte Pflanzgebot (Ziff. 9.3).

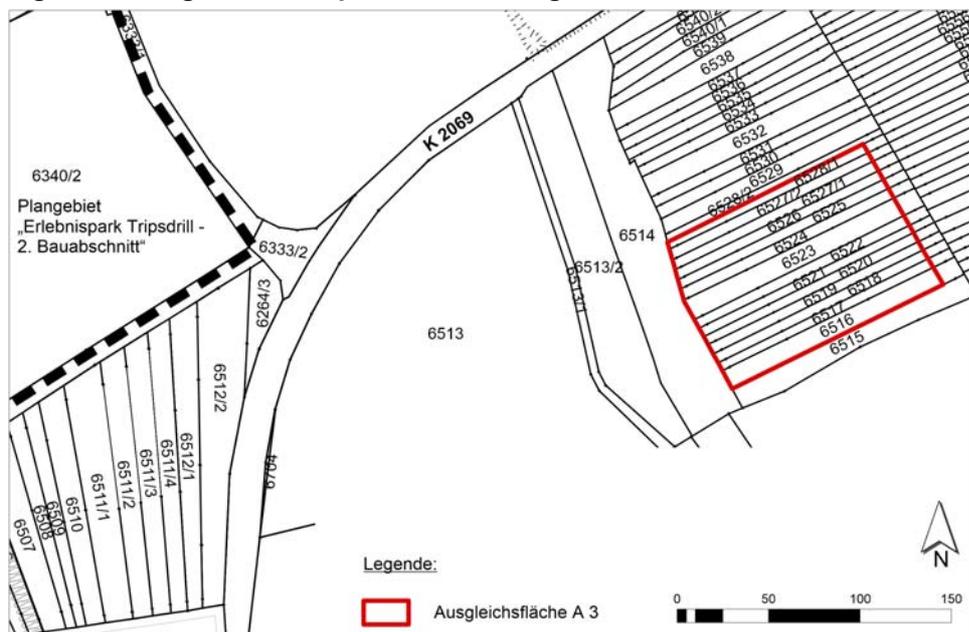
Als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen wird **planextern** festgesetzt:

### A 3 **Umwandlung einer Fettwiese in eine Magerwiese**

Flst. Nrn. 6516 – 6526, 6527/1, 6527/2 und 6528/1

Die Fläche ist als artenreiche Magerwiese mittlerer Standorte anzulegen und durch extensive Bewirtschaftung (einmalige oder zweimalige Mahd pro Jahr) dauerhaft zu unterhalten. Zielbiotop ist eine „Magere Flachland-Mähwiese“ Stufe B („gut“). Die Anlage erfolgt mittels Mahdgutübertragung von angrenzenden, geeigneten Flachland-Mähwiesen (z. B. Flurstück 6536, 6537) oder alternativ mit gebietseigener, zertifizierter Saatgutmischung (Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland).

### Lage des Plangebiets und planexterne Ausgleichsmaßnahme A3



## C Örtliche Bauvorschriften

### Rechtsgrundlage

#### Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416),  
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)

Die nachfolgenden Bauvorschriften gelten in Verbindung mit dem zeichnerischen Teil

#### Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

- 1. Äußere Gestaltung, Höhe der baulichen Anlagen** § 74 (1) 1 LBO

Bauliche Anlagen müssen sich in ihrer äußerlichen Gestaltung in den Charakter des Erlebnisparks Tripsdrill einfügen und der regionaltypischen Bauweise („Tripsdrill-Stil“) entsprechen: Form, Gestaltung, Farbgebung, Material und bei Gebäuden zusätzlich Höhe, Dachgestaltung.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen bestimmt sich wie folgt:

HF<sub>max</sub>: Maximal zulässige Höhe der Fahrgeschäfte, Spielgeräte und sonstigen Freizeitanlagen entspricht dem Eintrag in der Nutzungsschablone. Als Höhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der unbeweglichen Teile der Fahrgeschäfte, Spielgeräte und sonstigen Freizeitanlagen.

HG<sub>max</sub>: Maximal zulässige Wandhöhe der Gebäude entspricht dem Eintrag in der Nutzungsschablone. Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.
- 2. Ausbildung der Zuwege und Zufahrten** § 74 (1) 3 LBO

Als Befestigungen der Wege und Plätze sind Oberflächenwasser durchlässige Beläge zu verwenden. Auf Punkt 8 der planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) wird verwiesen.
- 3. Freiflächen und Anpflanzungen** § 74 (1) 3 LBO

Freiflächen, die nicht als Wege und Plätze oder sonstige zugelassene bauliche Anlagen benötigt werden, sind als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu gestalten.
- 4. Einfriedungen** § 74 (1) 3 LBO

Einfriedungen sind als Drahtgitterzaun bis zu einer Höhe von max. 2,00 m im Abstand von mind. 1,00 m zur Straße oder zum Weg zulässig.
- 5. Ableitung von Niederschlagswasser** § 74 (3) 2 LBO, § 45b WG

Das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dachflächen, Wegen und Plätzen ist auf dem privaten Grundstück einer Versickerung zuzuführen bzw. über den vorhandenen Graben einer naturnahen Ableitung im Trennsystem über den vorhandenen Graben zuzuführen. Die Oberflächenversickerung hat über die belebte Bodenschicht zu erfolgen. Eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung ist dann gegeben, wenn Niederschlagswasser von Dachflächen, Hof- und Stellplatzflächen flächenhaft über mindestens 30 cm mächtigen, bewachsenen Oberboden in das Grundwasser versickert.

### **Regenwasserzisternen**

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann neben der Versickerung über Rasenmulden bzw. belebte Bodenschichten auch in Zisternen gesammelt und für die Freianlagenbewässerung usw. verwendet werden. Für die Verwendung als Brauchwasser aus Regenwasserzisternen in Gebäuden und Freianlagen ist für das Brauchwasser ein von der Trinkwasserversorgung vollkommen getrenntes Leitungssystem, entsprechend DIN 1988 und Trinkwasser-Verordnung, zu installieren und zu kennzeichnen.

Es wird empfohlen, in Regenwasserzisternen zum Schutz des nutzbaren Wassers vor Verschmutzung, in den Überlauf zum Trennsystem eine Absicherung gegenüber dem Rückstau von Abwasser einzubauen.

Sickerschächte zur gezielten, punktuellen Versickerung sind nicht zulässig.

## D Hinweise

### 1. Artenschutz

§ 39 (5) BNatSchG

- 1.1 Rodungen von Gehölzen sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

§ 44 BNatSchG

- 1.2 Umweltfreundliche Beleuchtung

[Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Es sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte.](#)

### 2. Baugrund und Altlasten

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN 4020 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“ werden empfohlen.

Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers bekannt. Sollten solche bei der weiteren Planung bekannt oder bei der Ausführung gefunden werden, ist das Landratsamt als Wasser-, Abfallrecht- und Bodenschutzbehörde zu informieren.

### 3. Bodenschutz

§ 1 (5) BauGB

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Auf die entsprechenden Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (Bund und Land Baden-Württemberg) wird hingewiesen.

Die „gute fachliche Praxis“ ist bei Errichtung der Bauten einzuhalten: insb. durch Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Beachtung der Witterungsverhältnisse und gegebenenfalls Verwendung von Baggermatten.

Das beim Bauaushub anfallende Material soll, soweit möglich, durch entsprechende Maßnahmen wieder innerhalb des Baufeldes untergebracht werden. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen.

Bei Nässe ist ein Befahren der Böden außerhalb bestehender Wege zu vermeiden.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

### 4. Bodendenkmale/ Archäologische Denkmalpflege

§ 9 (6) BauGB, § 20 DSchG

Für die westlich an die vorhandenen Parkierungsflächen angrenzende Wiesenfläche wird eine facharchäologische Begleitung sämtlicher Erdeingriffe bzw. des Oberbodenabtrags in diesem Areal erforderlich. Dazu ist ein freiberuflich tätiger Archäologe mit der baubegleitenden wissenschaftlichen Beobachtung und Dokumentation durch den Veranlasser archäologischer Rettungsmaßnahmen (Planungsträger bzw. die Betreibergesellschaft) zu beauftragen. Weitere Informationen zur erforderlichen denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung sind zu erhalten bei: Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Denkmalpflege.

Es wird drauf hingewiesen, dass, falls im Rahmen der Baumaßnahmen archäologisch relevante Befunde zutage treten, ggf. ein Zeitraum von 10 Arbeitstagen für eine sachgerechte Bergung und Dokumentation einzuplanen ist, während dessen das Bauvorhaben ggf. nicht weitergeführt werden kann. Der Erlass weiterer Auflagen oder die Änderung von erteilten Auflagen bei Zutage-Treten denkmalrechtlich bedeutsamer Befunde und Fund im Zuge der Baumaßnahme wird vorbehalten.

Auf § 20 DSchG wird hingewiesen. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Denkmalpflege oder die Gemeinde Cleebronn unverzüglich zu benachrichtigen. Funde und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen.

## 5. Dach- und Fassadenbegrünung

Dach- und Fassadenbegrünung wird empfohlen.

## 6. Gewässerrandstreifen

§ 29 Wassergesetz Baden-Württemberg i. V. m. § 38 WHG

Für den Baumbach gilt der gesetzliche Gewässerrandstreifen gemäß § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg von beidseitig 5 m.

In den Gewässerrandstreifen sind verboten:

1. der Umbruch von Grünland
2. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
3. die Errichtung von baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen.

In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

Es wird gem. § 29 Abs. 4 Wassergesetz Baden-Württemberg i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG darauf hingewiesen, dass von den o. g. Verboten eine widerrufliche Befreiung erteilt werden kann, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

## 7. Regenerative Energienutzung

Kollektoren und Solarzellen (Fotovoltaik) sind zulässig. Geothermie ist unter der Voraussetzung der behördlichen Genehmigung zulässig.

## 8. Verwendung nachhaltiger Baustoffe

Auf das Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 14.10.2008 wird verwiesen, insb. auf § 2: Bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen soll Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die u. a. mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind, sich durch besondere Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit auszeichnen und sich u. a. in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung/Beseitigung eignen.